



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II – §68 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

349 /AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1984 -01- 26

zu 344/J

Zu der von den Abgeordneten Dr. Feuerstein, Dipl.Ing. Maria Elisabeth Möst und Genossen vom 2.12.1983, Nr. 344/J, eingebrachten schriftlichen Anfrage betreffend Ausstellung des Behindertenausweises gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung beehe ich mich wie folgt zu antworten:

Ad 1)

Der Vertreter des ho. Ressorts nimmt, wie auch die Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, an den Tagungen der beamteten Verkehrsreferenten als Berater teil und ist somit nicht stimmberechtigt. Die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung ist Landessache und entscheiden somit die beamteten Verkehrsreferenten der Länder.

Auf Grund dieser Rechtslage konnte daher der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres bei der in der Anfrage genannten Tagung vom 12. und 13.4.1983 somit keinem "Beschluß zustimmen."

Ad 2)

Aus den unter Punkt 1 dargelegten Gründen steht dem Vertreter des Bundesministeriums für Inneres zwar kein Mitspracherecht zu, doch wird er bei der nächsten Tagung der beamteten Verkehrsreferenten seinen Einfluß soweit geltend machen, daß die restriktive Auslegung des § 29 b StVO 1960 gemildert wird. Im übrigen wird das Ressort alle Bemühungen unterstützen, mit

- 2 -

denen blinden Verkehrsteilnehmern Erleichterungen ermöglicht werden.

Karl Pöhlha